

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Goslar vom 19.07.1994
in der zur Zeit gültigen Fassung vom 07.03.2000

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Goslar am 19.07.1994 und 07.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Goslar erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienangehörigen innehat. Ein Steuerpflichtiger kann mehrere Zweitwohnungen innehaben. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Dauer eines Urlaubes angemietet hat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) *in der jeweils gültigen Fassung* findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gem. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995

entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten, Spalte: „insgesamt“, nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten, Spalte: „zusammen“, mit dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Absatz 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 5 v. H. des Mietwertes.
- (2) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Abs. 1 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Die zu viel gezahlte Steuer ist auf Antrag zu erstatten.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Goslar innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 8

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuerpflichtigen und der Festsetzung und Erhebung der Steuer nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz - NDSG -) folgender personen- und zweitwohnungssteuerbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG zulässig:

Anschriften der Zweitwohnungsinhaber, Fälligkeit, Grundstückslage, Steuermaßstab und Bankverbindung.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt bei der Stadt Goslar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Goslar, 8. März 2000

gez. Dr. Hesse
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 16.08.1994, Nr. 17, Seite 362.
Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 23.03.2000, Nr. 39, Seite 92.